

16.11.1989

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Innere Verwaltung

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 10/3135

- 2. Lesung -

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen

Berichterstatter Abgeordneter Frechen SPD

Beschlußempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/3135 - wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 16.11.1989/Ausgegeben: 17.11.1989

1014879-2

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der
Landesregierung
Drucksache 10/3135**Zweites Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Fach-
hochschulen für den öffentlichen Dienst im
Lande Nordrhein-Westfalen****Artikel I**

Das Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst (FHGöD) vom 29. Mai 1984 (GV.NW. S. 303), geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV.NW. S. 800), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Als Absatz 3 wird eingefügt:

(3) Die Fachhochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben darauf hin, daß Frauen und Männer in der Fachhochschule die ihrer Qualifikation entsprechenden gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben und die für die Frauen bestehenden Nachteile beseitigt werden.
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5, die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden Absätze 7 bis 10.
 - c) Als Absatz 6 wird eingefügt:

(6) Im Rahmen des fachwissenschaftlichen Studienangebotes fördern die Fachhochschulen die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen.
 - d) In dem neuen Absatz 8 werden die Wörter „den Studienreformkommissionen“ durch die Wörter „der Gemeinsamen Kommission für die Studienreform (§ 7 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – WissHG –)“ ersetzt.

Beschlüsse des Ausschusses**Zweites Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Fach-
hochschulen für den öffentlichen Dienst im
Lande Nordrhein-Westfalen****Artikel I**

Das Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst (FHGöD) vom 29. Mai 1984 (GV.NW. S. 303), geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV.NW. S. 800), wird wie folgt geändert:

1. Unverändert

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Nummer 3 gestrichen; die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 3 und 4.

b) In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

- Angehörige der Fachhochschulen sind
1. die in den Ruhestand versetzten Professoren,
 2. die Honorarprofessoren,
 3. die Lehrbeauftragten.

3. In § 7 wird Absatz 3 wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden das Satzzeichen und die Wörter „die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben“ gestrichen.

b) In Satz 2 werden das Satzzeichen und die Wörter „Dozenten oder hauptberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben“ durch die Wörter „oder Dozenten“ ersetzt.

4. In § 7 wird als Absatz 9 angefügt:

(9) Frauen führen Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form.

5. In § 9 Abs. 1 erhält Nummer 5 folgende Fassung:

5. nimmt alle sonstigen Aufgaben wahr, soweit sie nicht den anderen Organen zugewiesen sind.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

Angehörige der Fachhochschulen sind

1. die in den Ruhestand versetzten Professoren,
2. die Honorarprofessoren,
3. die Lehrbeauftragten,
4. die Gasthörer.

3. wird gestrichen

3. - bisher 4. -
Unverändert

4. - bisher 5. -
Unverändert

6. In § 10 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 3 bis 12 werden Nummern 2 bis 11.
- c) In der neuen Nummer 7 werden das Satzzeichen und die Wörter „ der Abteilungsleiter und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben“ durch die Wörter „und der Abteilungsleiter“ ersetzt.

7. In § 11 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 erhält das Zitat folgende Fassung: „(§ 6 Abs. 1 Nr. 3)“.

- b) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Mitglied“ die Wörter „sowie die Frauenbeauftragte“ eingefügt.

5. - bisher 6. -

In § 10 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 3 bis 8 werden Nummern 2 bis 7.
- c) Die neue Nummer 6 erhält folgende Fassung:
6. Beschlußfassung über Vorschläge für die Berufung von Professoren und Dozenten und Mitwirkung bei der Bestellung von Dozenten.

d) Die neue Nummer 7 erhält folgende Fassung:

- 7. Mitwirkung bei der Bestellung des Leiters der Fachhochschule, seines Stellvertreters und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben,

e) Als neue Nummer 8 wird eingefügt:

- 8. Beschlußfassung über Vorschläge für die Bestellung der Abteilungsleiter,

6. - bisher 7. -

In § 11 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Wörter "davon zwei, die die Aufgaben des Abteilungsleiters gemäß § 17 Abs. 2 wahrnehmen," gestrichen.

- b) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Mitglied“ die Wörter „sowie die Frauenbeauftragte“ eingefügt.

7. bisher 8. -
Unverändert

8. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Nummer 3 die Wörter „nebenberuflich Lehrenden“ durch das Wort „Lehrbeauftragten“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden in Halbsatz 1 das Wort „Gruppen“ durch das Wort „Gruppe“ ersetzt und der Beistrich durch einen Punkt ersetzt; Halbsatz 2 wird gestrichen.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben“ durch das Wort „Lehrbeauftragten“ ersetzt.

8. - bisher 9. -
Unverändert

9. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Satz 4 die Wörter „nebenberuflich Lehrenden“ durch das Wort „Lehrbeauftragten“ ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - (3) Die Vertreter der Gruppen werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl und in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Von der Verhältniswahl kann insbesondere abgesehen werden, wenn wegen einer überschaubaren Zahl von Wahlberechtigten die Mehrheitswahl angemessen ist. § 14 Abs. 2 bleibt unberührt. Mitglieder (§ 6), die Aufgaben der Personalvertretung nach § 111 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) wahrnehmen, können nicht dem Senat angehören.
- c) In Absatz 4 werden in Satz 1 die Wörter „als Satzung“ gestrichen.

10. In § 16 werden in Absatz 5 die Wörter „§ 11 Abs. 3 bis 7 FHG“ durch die Wörter „§ 11 Abs. 3 bis 6 FHG“ ersetzt.

11. In § 17 Abs. 3 wird in Satz 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt; es werden die Wörter „zu denen insbesondere die Organisation des Lehrbetriebs einschließlich des Einsatzes der Lehrenden und die Zusammenarbeit mit den Ausbildungskörperschaften gehören.“ angefügt.

9. - bisher 10. -

In § 16 wird Absatz 5 wie folgt geändert:

a) In dem bisher einzigen Satz werden die Wörter "§ 11 Abs. 3 bis 7 FHG" durch die Wörter "§ 11 Abs. 3 bis 6 FHG" ersetzt.

b) Als neuer Satz 2 wird angefügt:

§ 10 Abs. 1 und 2 FHG findet auch auf Dozenten Anwendung.

10. - bisher 11. -

§ 17 erhält folgende Fassung:

§ 17
Abteilungen, Abteilungsleiter

(1) In der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen kann der Innenminister durch Rechtsverordnung nach Anhörung der Fachhochschule und der Beiräte zur Wahrung regionaler Belange Abteilungen errichten, teilen, zusammenlegen oder aufheben. Soweit Belange des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft fachlich berührt sind, erläßt er die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit diesen Ministern.

(2) Der Innenminister bestellt für die Dauer von acht Jahren auf Vorschlag des Senats die Abteilungsleiter. Der Bestellungsvorschlag soll drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthalten.

(3) Die Vorgeschlagenen müssen die Voraussetzungen für die Berufung zum Professor oder für die Berufung oder Bestellung zum Dozenten erfüllen und Mitglieder oder Angehörige der Fachhochschule sein.

(4) Neben ihrer Lehrtätigkeit leiten die Abteilungsleiter die Abteilungen im Rahmen der ihnen vom Leiter der Fachhochschule mit Zustimmung des Innenministers zugewiesenen Aufgaben, zu denen insbesondere die Organisation des Lehrbetriebs einschließlich des Einsatzes der Lehrenden und die Zusammenarbeit mit den Ausbildungskörperschaften gehören.

(5) Der Innenminister kann die Bestellung von Abteilungsleitern aus wichtigem Grund nach Anhörung des Senats widerrufen.

12. Nach § 17 wird eingefügt:

3. Belange der Frauen

§ 17a
Frauenbeauftragte

Im Rahmen der Aufgaben nach § 3 Abs. 3 ist eine Frauenbeauftragte zu bestellen. Sie nimmt Aufgaben der Frauenförderung auch für die Studentinnen und Mitarbeiterinnen wahr. Die Frauenbeauftragte ist von den zuständigen Stellen der Fachhochschule zu unterrichten, macht Vorschläge und nimmt Stellung in allen Angelegenheiten, die die Belange der Frauen in der Fachhochschule unmittelbar berühren. Bei der Behandlung solcher Angelegenheiten durch die zuständigen Stellen der Fachhochschule ist ihr Gelegenheit zur Information und beratenden Teilnahme zu geben. Die Frauenbeauftragte berichtet dem Senat über ihre Tätigkeit. Sie soll zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben entlastet werden.

11. - bisher 12. -

Nach § 17 wird eingefügt:

3. Belange der Frauen

§ 17a
Frauenbeauftragte

Im Rahmen der Aufgaben nach § 3 Abs. 3 ist eine Frauenbeauftragte zu bestellen. Sie nimmt Aufgaben der Frauenförderung auch für die Studentinnen und Mitarbeiterinnen wahr. Die Frauenbeauftragte ist von den zuständigen Stellen der Fachhochschule zu unterrichten, macht Vorschläge und nimmt Stellung in allen Angelegenheiten, die die Belange der Frauen in der Fachhochschule unmittelbar berühren. Bei der Behandlung solcher Angelegenheiten durch die zuständigen Stellen der Fachhochschule ist ihr Gelegenheit zur Information und beratenden Teilnahme zu geben. Die Frauenbeauftragte berichtet dem Senat über ihre Tätigkeit. Sie soll zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben entlastet werden.

4. Institute§ 17 bInstitute an der Fachhochschule

Auf Antrag des Senats kann der Innenminister eine außerhalb der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als Institut an der Fachhochschule anerkennen. Die Anerkennung soll nur ausgesprochen werden, wenn die Aufgaben nicht von einer Einrichtung der Fachhochschule erfüllt werden können. Die anerkannte Einrichtung wirkt mit der Fachhochschule zusammen. Die rechtliche Selbständigkeit der Einrichtung und die Rechtsstellung der Bediensteten in der Einrichtung werden dadurch nicht berührt.

12. - bisher 13. -

13. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

Die Vorschriften des Fünften Abschnitts (§§ 31 bis 42) FHG gelten entsprechend; dabei tritt an die Stelle des Ministers für Wissenschaft und Forschung im Falle des § 41 a Abs. 1 Satz 1 FHG der Innenminister, der die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Justizminister erläßt, im übrigen der gemäß § 29 Abs. 2 zuständige Minister. Bei Beurlaubungen nach § 36 Abs. 1 FHG kann von der Maßgabe, daß dadurch dem Land keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen, abgesehen werden, wenn der zu Beurlaubende wegen der Besonderheit des von ihm vertretenen Faches nur zu Gemeinden, Gemeindeverbänden oder deren Spitzenorganisationen beurlaubt werden kann.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Nicht anzuwenden sind § 31 Abs. 3 Satz 2, § 33 Abs. 2 und 3, § 34, § 36 Abs. 2, § 38, §§ 40 und 41, § 41 a Abs. 1 Satz 2, § 42 FHG.

§ 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

Die Vorschriften des Fünften Abschnitts (§§ 31 bis 42) FHG gelten entsprechend; dabei tritt an die Stelle des Ministers für Wissenschaft und Forschung im Falle des § 41 a Abs. 1 Satz 1 FHG der Innenminister, der die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Justizminister erläßt, im übrigen der gemäß § 29 Abs. 2 zuständige Minister. Bei Beurlaubungen nach § 36 Abs. 1 FHG kann von der Maßgabe, daß dadurch dem Land keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen, abgesehen werden, wenn der zu Beurlaubende wegen der Besonderheit des von ihm vertretenen Faches nicht zu einer Dienststelle des Landes beurlaubt werden kann.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Nicht anzuwenden sind § 31 Abs. 3 Satz 2, § 33 Abs. 2 und 3, § 34, § 36 Abs. 2, § 38, §§ 40 und 41, § 41 a Abs. 1 Satz 2, § 42 FHG.

13. - bisher 14. -

14. In § 20 Abs. 1 werden in Satz 1 die Wörter „§ 3 Abs. 4“ durch die Wörter „§ 3 Abs. 5“ ersetzt.

§ 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Satz 2 die Wörter "§ 3 Abs. 4" durch die Wörter "§ 3 Abs. 5" ersetzt.

- b) In Absatz 1 werden nach Satz 3 folgende Sätze angefügt:

Nach Ablauf eines Zeitraums von drei Jahren nach Beendigung der Dozentätigkeit ist eine erneute Bestellung zum Dozenten möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann auf eine Befristung nach Satz 3 verzichtet und der Zeitraum von drei Jahren nach Satz 4 abgekürzt werden.

- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Dozenten werden vom zuständigen Minister berufen oder bestellt.

14. - bisher 15.

Unverändert

15. § 21 erhält folgende Fassung:

§ 21

Lehrbeauftragte

Mit der Wahrnehmung von Lehraufgaben kann betraut werden, wer nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Anforderungen der Fachhochschule entspricht.

15. - neu -

Als neuer § 24 a wird
eingefügt:

§ 24 a Gasthörer

Bewerber, die an einer
Fachhochschule einzelne
Lehrveranstaltungen besuchen
wollen, können als Gasthörer
im Rahmen der vorhandenen
Studienmöglichkeiten
zugelassen werden. Der
Nachweis der Qualifikation
nach §§ 22 und 23 ist nicht
erforderlich. § 49 Absatz 3
Sätze 3 und 4 FHG gilt
entsprechend. Gasthörer sind
nicht berechtigt, Prüfungen
abzulegen. Sie können eine
Bescheinigung über die
Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten.

16. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Als Satz 2 wird eingefügt:

Der Diplomgrad wird mit dem Zusatz
„Fachhochschule“ („FH“) verliehen.

b) Der bisherige Satz 2 wird neuer Satz 3.

16. Unverändert

17. In § 30 werden in Absatz 1 die Wörter „und
Ordnungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3, § 27) sowie
der Studienordnungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 4“
durch die Wörter „(§ 10 Abs. 1 Nr. 2, § 27)
sowie der Studienordnungen (§.10 Abs. 1
Nr. 3)“ ersetzt.

17. Unverändert

18. §§ 31 und 32 werden gestrichen.

18. Unverändert

19. § 33 wird wie folgt geändert:

19. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Bis zum 31. Dezember 1988 sind Satzungen und Ordnungen, die diesem Gesetz ganz oder teilweise entgegenstehen, den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen und, soweit erforderlich, zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Bis zum 31. Dezember 1990 sind Satzungen und Ordnungen, die diesem Gesetz ganz oder teilweise entgegenstehen, den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen und, soweit erforderlich, zur Genehmigung vorzulegen.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

20. In § 35 wird der bisherige Absatz 3 neuer Absatz 4; als neuer Absatz 3 wird eingefügt:

20. Unverändert

(3) Bei der staatlichen Anerkennung nach § 34 Abs. 2 kann der Minister für Wissenschaft und Forschung dem Bund gestatten, nachträglich einen staatlichen Diplomgrad an Beamte zu verleihen, die die Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes des Bundes außerhalb oder, ohne eine Hochschulreife zu besitzen, innerhalb eines Fachhochschulstudiums erworben haben.

Artikel II

§ 20 Abs. 1 Satz 3 FHGöD findet keine Anwendung auf Dozenten, die auf Grund des § 31 Abs. 4 und 5 FHGöD in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung übernommen worden sind.

Artikel III

Das Landespersonalvertretungsgesetz vom 3. Dezember 1974 (GV.NW. S. 1514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV.NW. S. 366), wird wie folgt geändert:

1. Der sechste Abschnitt des zehnten Kapitels erhält folgende Überschrift:
Wissenschaftliches und künstlerisches Personal an den Hochschulen
2. In § 110 werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „Dozenten nach § 20 FHGöD,“ eingefügt:
3. In § 111 Satz 1 erhält Nummer 2 folgende Fassung:
 2. ein Hauptpersonalrat beim Minister für Wissenschaft und Forschung; ausgenommen sind die Dozenten nach § 20 FHGöD, für die jeweils der Hauptpersonalrat bei den in § 29 Abs. 2 FHGöD genannten Ministern zuständig ist.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel II
Unverändert

Artikel III

Das Landespersonalvertretungsgesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 1989 (GV. NW. S. 102), wird wie folgt geändert:

1. Der sechste Abschnitt des zehnten Kapitels erhält folgende Überschrift:
Wissenschaftliches und künstlerisches Personal an den Hochschulen
2. In § 110 werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „Dozenten nach § 20 FHGöD,“ eingefügt:
3. In § 111 Satz 1 erhält Nummer 2 folgende Fassung:
 2. ein Hauptpersonalrat beim Minister für Wissenschaft und Forschung; ausgenommen sind die Dozenten und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach dem FHGöD, für die jeweils der Hauptpersonalrat bei den in § 29 Abs. 2 FHGöD genannten Ministern zuständig ist.

Artikel IV

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 11 Abs. 1 Nr. 2 des FHGöD in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung gilt bis zum 31. Dezember 1992 fort.

(3) Die Bestellung eines Abteilungsleiters nach § 17 Abs. 2 FHGöD in der ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung findet jeweils dann statt, wenn eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes besetzte Abteilungsleiterstelle freigeworden ist; § 17 Abs. 5 FHGöD in der ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung findet auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bestellten Abteilungsleiter keine Anwendung.

Bericht

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/3135 - wurde nach Beratung in 1. Lesung am 9. Juni 1988 an den Ausschuß für Innere Verwaltung - federführend - überwiesen. Der zur Mitberatung aufgerufene Ausschuß für Wissenschaft und Forschung hat sich mit dem Gesetzentwurf am 25. August 1988 befaßt und beschlossen, auf eine eigene Stellungnahme zu verzichten.

Der Ausschuß für Innere Verwaltung hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 22. September 1988, 1. Juni, 16. Oktober und 9. November 1989 behandelt und dazu die Vorlage 10/1626 des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die Zuschrift 10/2070 des Hochschullehrerbundes an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen als Beratungsmaterial einbezogen.

Gesetzentwurf der Landesregierung

Der Gesetzentwurf sieht primär die Anpassung an das geänderte Hochschulrahmenrecht des Bundes und das allgemeine Hochschulrecht des Landes vor. Demgemäß enthält er u. a. Regelungen zu

- der Gleichstellung im Fachhochschulbereich, also der Chancengleichheit für Frauen und Männer und der
- Bestellung einer Frauenbeauftragten,
- dem Verbot des Doppelmandats im sogenannten wissenschaftlichen Personalrat und im Senat zu Lasten der Senatsmitgliedschaft,
- der Gestaltung der Mehrheitswahl unter bestimmten Voraussetzungen,
- der Förderung der internen Zusammenarbeit,
- der Einbeziehung der in den Ruhestand versetzten Professoren in den Kreis der Angehörigen,
- der Freigabe der Ordnungen aus der Genehmigungspflicht mit Ausnahme der Studienordnungen und
- der eigenen Dozentenvertretung.

Daneben sollte auf die Kostenneutralität bei Praxisfreisemestern im Kommunalbereich verzichtet und die Zuständigkeit des Fachbereichsrates von derjenigen des Leiters der Fachhochschule bzw. des Abteilungsleiters abgegrenzt werden.

Ergebnis der Beratungen

Die von der Fraktion der SPD in der Sitzung am 26. Oktober 1989 vorgelegten Änderungsanträge wurden am 9. November 1989 vom Ausschuß einstimmig beschlossen. Mit diesen Änderungen wurde in der GesamtAbstimmung die aus nachstehender Gegenüberstellung ersichtliche Fassung ebenfalls einstimmig verabschiedet.

Die Änderungen gegenüber dem Entwurf der Landesregierung betreffen insbesondere

- die Hereinnahme der Gasthörer in den Kreis der Angehörigen der Fachhochschule (Art. I Nrn. 2 und 15),
- die Bestellung der Abteilungsleiter für eine bestimmte Dauer,
- eine Klarstellung ihrer Kompetenzen, das Widerrufsrecht des Innenministers sowie die Flexibilisierung der Abteilungen (Art. I Nr. 10),
- die Anerkennung eines rechtlich selbstständigen Instituts an der Fachhochschule zur Erfüllung wissenschaftlicher Aufgaben (Art. I Nr. 11)
- sowie sonstige Anpassungen an das allgemeine Fachhochschulrecht.

Der Ausschuß geht davon aus, daß die Zahl der Gasthörer gering ist und damit dem Land keine zusätzlichen Kosten entstehen. Andererseits soll insbesondere den Beamten des mittleren Dienstes die Möglichkeit eröffnet werden, zur Verbesserung der Aufstiegschancen an einzelnen Vorlesungen oder an einem Lehrgang teilzunehmen. Es bleibt im übrigen der Grundordnung überlassen, den Kreis der Gasthörer einzugrenzen.

Bei der Berufung von Dozenten, die überwiegend aus dem Bereich der A-Beamten kommen und dorthin zurückkehren, werden die Qualifikationsanforderungen für ihre Berufung an die zur Bestellung der Professoren angeglichen, dem Senat wird aber nur ein Mitwirkungsrecht gesichert.

Insbesondere soll ein Abteilungsleiter nach dem Willen des Ausschusses nicht mehr auf Lebenszeit sein Amt wahrnehmen, sondern auf Vorschlag des Senats für 8 Jahre bestellt werden. Dadurch soll auch die Akzeptanz und Stellung des Abteilungsleiters im Kollegenkreise verbessert und Verkrustungen vorgebeugt werden. Dabei sind die Qualifikationsmerkmale von Bedeutung, wonach die Voraussetzungen für die Berufung zum Professor oder die Bestellung zum Dozenten erfüllt und die vorgeschlagenen Mitglieder oder Angehörige der Fachhochschule sein müssen. Ferner wird klargestellt, daß einem Abteilungsleiter eine Leitungsfunktion zukommt, zu der insbesondere die Organisation des Lehrbetriebs unter Einschluß des Einsatzes der Lehrenden und die Zusammenarbeit mit den Ausbildungskörperschaften gehört.

Eine neue Vorschrift ermöglicht ferner die Errichtung eines Instituts an der Fachhochschule, in welchem im Zusammenwirken mit der Fachhochschule wissenschaftliche Aufgaben erfüllt werden.

Die Gewährung von Praxisfreisemestern, die zum Nutzen der Lehre an der Fachhochschule erforderlich sind, wird durch eine flexiblere Beurlaubungsmöglichkeit erleichtert.

Schließlich wird Dozenten der Verbleib an der Fachhochschule durch eine Ausnahmereglung ermöglicht, die ansonsten in der Stammbehörde nicht weiter beschäftigt werden könnten.

Dr. Lichtenberg
stellv. Vorsitzender